

Am t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Breslau, den 21. September

1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 28 der Gesetz-Sammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- Nr. 5257. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.
 - Nr. 5258. Die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. August 1860.
 - Nr. 5259. Das Statut des Praelauer Deichverbandes. Vom 10. August 1860.
 - Nr. 5260. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.
 - Nr. 5261. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Praelauer Aktien-Vereins über Ausgabe von 20,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stamm-Aktien. Vom 30. August 1860.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Allerhöchste Dibre de dato Berlin, den 1. September 1860, betreffend die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich hierdurch den hierbei zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. Wilhelm,

Prinz von Preußen, Regent.

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V o r s c h r i f t e n

für die Königl.iche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§ 1. Die Königl.iche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§ 2. Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Direktor.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Kuratorium.

§ 3. Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Dozenten und Lehrer.

Obliegenheiten des Direktors.

§ 4. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Direktor ob:

- 1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 11—13;
- 2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
- 3) die Kontrolle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die beteiligten Dozenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
- 4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
- 5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
- 6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
- 7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
- 8) die Berufung der ordentlichen Dozenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Dozenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Dozenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualifizierten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§ 7. Der Kursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§ 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

- 1) Bergbaukunde;
- 2) Salinenkunde;
- 3) Allgemeine Hüttenkunde;
- 4) Eisenhüttenkunde;
- 5) Mechanik;
- 6) Maschinenlehre;
- 7) Marktscheide- und Meßkunst;
- 8) Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Konstruktionen;
- 9) Repetitorien und Kolloquien über Mineralogie und Geognosie;
- 10) Repetitorien und Kolloquien über mathematische Disziplinen.

Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird

11) Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maß-Analyse ertheilt werden. Das spezielle Verzeichniß der Lektionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§ 9. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Insription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Direktor vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres.

Die geschehene Insription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§ 10. Jeder Insribirte erhält zugleich eine von dem Direktor unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungsakte.

Berechtigung zur Insription.

§ 11. Zur Insription sind berechtigt:

- 1) Diejenigen Expektanten, welche sich dem Preussischen Staatsdienste widmen wollen, insofern

sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben;

- 2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1 genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§ 12. Auch Ausländer werden inskribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§ 13. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des in § 17 bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Dozenten.

§ 14. Die Zahlung der Honorare (§ 17) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Dozenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§ 15. Kein Dozent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§ 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im § 14 bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inskriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§ 17. An Honorar entrichten die inskribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§ 8 sub 8) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Dozenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanten-Gebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung.

§ 19. In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Direktors, inskribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückzahlung des Honorars.

§ 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückzahlung erlischt.

Zeugnisse.

§ 22. Die Besate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Spalte des Anmeldebogens erteilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§ 23. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Direktors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Expektanten verlustig.

§ 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

Vorstehende Vorschriften bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Kursus an der Berg-Akademie zu Berlin am 15. Oktober c. beginnen wird.

Breslau, den 17. September 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angenommen: Der zeither bei der Königlichen Regierung zu Münster beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Alexander Paderberg in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmann Deutschmann zum unbesoldeten Rathsherren der Stadt Dels auf die sechsjährige Dienstzeit vom 1. Januar 1861 bis dahin 1867.

Konzessionirt: 1) Der Zimmermeister W. Hübner in Eissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

2) Der Kaufmann Friedrich Anlauff in Strehlen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Ausgedehnt: Die Konzession des Generalagenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Carl Martin Schmock zu Breslau, auf die Regierungs-Bezirke Oppeln und Liegnitz.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Friedrich Anlauff in Strehlen die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kokation für den bisherigen Hilfslehrer in Städtel Leubus, August Kudraß, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Obsendorf, Kreis Neumarkt.

2) Die Kokation für den bisherigen Hilfslehrer in Mangschütz, Wilhelm Ludwig Robert Marx, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Piaßenthal, Kreis Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Gebauer in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Assistenten.

2) Der bisherige Lademeister Langner zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

3) Der bisherige Lademeister Schröter in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

4) Der bisherige Lademeister Kindler in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

5) Der bisherige Packmeister Thiersel in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister.

6) Der bisherige Packmeister Stahl in Breslau zum Königlichen Packmeister.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichtssitzungen: 1) Am 8. Oktober 1860 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte diesjährige Schwurgerichtssitzung.

2) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Dienstag den 16. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den Verhandlungen sind alle diejenigen unbetheiligten Personen, welche unerwachsen oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sind.